

A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **02. Juni 2016**

Nr.: **09/2016**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
29	01.06.2016	Haushaltssatzung der Kreisstadt Steinfurt für das Haushaltsjahr 2016	137-140

Haushaltssatzung der Kreisstadt Steinfurt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Kreisstadt Steinfurt mit Beschluss vom 03.03.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kreisstadt Steinfurt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	80.303.180 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	87.206.977 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	75.222.175 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	77.182.948 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.694.490 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.075.228 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.380.738 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.656.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 3.380.738 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.900.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 6.903.797 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind in einer Hebesatzsatzung festgesetzt; die nachfolgenden Hebesätze haben nur deklaratorische Bedeutung.

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 313 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 569 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf 428 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im **Jahr 2020** wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NW

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 GO NW gelten:

Aufwendungen und Auszahlungen, die

- auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen,
- zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,
- sich auf innere Verrechnungen oder Jahresabschlussbuchungen beziehen,
- in sonstigen Fällen den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

2. Über erhebliche über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet, soweit die Deckung gewährleistet ist,
 - a. die Kämmerin bis zu einem Betrag von 10.000 €,
 - b. die Bürgermeisterin bei Beträgen zwischen 10.000 € und 25.000 €,
 - c. der Hauptausschuss bei Beträgen zwischen 25.000 € und 50.000 €,
 - d. der Rat nach Vorberatung im Hauptausschuss ab 50.000 €.

3. Minderauszahlungen und Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit dürfen zur Deckung von Mehrauszahlungen für Investitionstätigkeiten verwendet werden.

Minderauszahlungen und Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit dürfen nicht zur Deckung von Mehrauszahlungen und Mindereinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden.

4. Geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind Beträge bis zu 10.000 € im Ergebnis- und Finanzplan. Sie werden dem Rat nicht zur Kenntnis gegeben. Alle Überschreitungen bei den inneren Verrechnungen und Jahresabschlussbuchungen werden ebenfalls nicht zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§ 9

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan B gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird auf 30.000 € (Summe der jährlichen Auszahlungen je Einzelmaßnahme) festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Steinfurt als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde am 11.03.2016 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen kann ab sofort im Rathaus der Kreisstadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Zimmer 132 während der Dienststunden eingesehen werden. Sie steht darüber hinaus im Internet auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt zur Verfügung.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 01.06.2016

Die Bürgermeisterin



(Bogel-Hoyer)